

Diese Wochenschrift
erscheint wöchentlich Mittwochs Vormittag
in einem Bogen in der Buchdruckerei der
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-
merationspreis von 8 Sgr. (incl. Stempel.)



Amtliche und Privat-Anzeigen
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für
die breitgedruckte Zeile in gewöhnl. Schrif-
(größere Schrift und Einfassungen verhältnis-
mäßig mehr berechnet) bis spätestens Dienstag
früh 9 Uhr erbeten.

Der Sächsischer Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift
für Stadt und Land.

N^o. 5.

Mittwoch, den 3. Februar

1864.

Schluß des Landtages.

Berlin, 25. Januar. Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs fand heute Nachmittags 3 Uhr der Schluß der gegenwärtigen Sitzungen des Landtags der Monarchie statt.

Zu diesem Zweck hatten sich die Mitglieder beider Häuser des Landtags im Weißen Saale des Königlichen Schlosses versammelt, woselbst der Präsident des Staats-Ministeriums, von Bismarck-Schönhausen, folgende Rede verlas:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Seine Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchst Ihrem Namen zu schließen.

Bei der Eröffnung der Sitzungs-Periode wurde von des Königs Majestät der dringende Wunsch gegeben, die zwischen Allerhöchst Ihrer Regierung und einem Theile der Landesvertretung entstandenen Zerwürfnisse ausgeglichen zu sehen. Dieser Wunsch ist nicht in Erfüllung gegangen, obwohl die Regierung Sr. Majestät es an entgegenkommenden Schritten nicht hat fehlen lassen.

Das Haus der Abgeordneten hat an demselben Standpunkte festgehalten, welcher zur Auflösung des letzten Hauses vor Ihnen führte. In angeblicher Vertheidigung verfassungsmäßiger Rechte hat es eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, welche den unverkennbaren Stempel des Strebens an sich tragen, diese Rechte ohne Rücksicht auf die Gleichberechtigung der übrigen Staatsgewalten und ohne Rücksicht auf das Wohl und die Interessen des Landes auszuüben.

Durch Ablehnung des Gesetzentwurfes Behufs Ergänzung des Artikel 99 der Verfassungs-Urkunde hat das Abgeordnetenhaus den Versuch zurückgewiesen, der Wiederkehr eines budgetlosen Zustandes ohne Beeinträchtigung der Rechte der Krone, wie der Landesvertretung vorzubeugen.

Dasselbe Haus hat den Staatshaushalt-Stat für das Jahr 1863, wiewohl ihm zur verfassungsmäßigen Prüfung und Beschlußfassung über denselben bis zum Ablaufe des verflossenen Jahres noch eine ausreichende Zeit zu Gebote stand, gar nicht in Berathung gezogen; dagegen hat es in dem Stat für das eben begonnene Jahr nicht bloß mehrere für die Bedürfnisse der Verwaltung unentbehrliche Dispositionsfonds gestrichen, sondern es hat auch in Bezug auf den Militär-Stat diejenigen Beschlüsse des früheren Hauses erneuert, mit deren Ausführung das preussische Heer der Schwächung und Zerrüttung Preis gegeben sein würde. Es hat diese Beschlüsse gefaßt, ohne Vorberathung des Gesetzentwurfes über